



Einsatz von Antigen-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Rheinland-Pfalz

gültig ab 6. Dezember 2021



Einsatz von Antigen-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz

A) TESTUNGEN AUFGRUND DER CORONA-BEKÄMPFUNGSVERORDNUNG RHEINLAND-PFALZ

I. Testung auf SARS-CoV-2 in Schulen

II. Erfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

1. Teilnahme an den Selbsttests in der Schule
2. Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses

III. Nichterfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

IV. Informationspflicht

V. Beschaffung, Lagerung und Verteilung der Selbsttests

VI. Entsorgung der Selbsttests

VII. Haftung

VIII. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz

B) TESTUNGEN AUFGRUND DES INFEKTIONSSCHUTZGESETZES IN VERBINDUNG MIT DER ABSONDERUNGSVERORDNUNG

A) TESTUNGEN AUFGRUND DER CORONA-BEKÄMPFUNGSVERORDNUNG RHEINLAND-PFALZ

I. Testung auf SARS-CoV-2 für Schülerinnen und Schüler

Gemäß § 14 Abs. 1 der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die genesen oder geimpft sind, oder die in der aktuellen Warnstufe zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Die erste Testung findet jeweils zu Beginn der Woche statt, in den Bildungsgängen der Berufsbildenden Schule wird die erste Testung an dem Tag durchgeführt, an dem die Schülerinnen und Schüler das erste Mal in der Woche die Schule besuchen. Die zweite Testung kann Mittwoch oder Donnerstag stattfinden.

Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen ist demnach nur unter Beachtung der bestehenden „Testpflicht“ möglich. Dies gilt auch für die Notbetreuung.

Diese Testpflicht ist grundsätzlich als Selbsttestung in der Schule zu erfüllen.

Der Nachweis am Testtag kann auch erbracht werden durch

- a. Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder
- c. eine qualifizierte Selbstauskunft der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause durchgeführten Tests (s. Anlage).

Zur Testdurchführung und Vorlage der o.g. Bescheinigungen darf das Schulgelände betreten werden.

Befreiung von der Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen

Geimpfte und genesene Personen¹ unterliegen nicht der Testpflicht. Schülerinnen und Schüler weisen dies gegenüber der aufsichtsführenden Lehrkraft nach (Impfnachweis, Genesenennachweis). Sie dokumentiert den Nachweis und bewahrt diesen bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht auf.

II. Erfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

1. Teilnahme an den Selbsttests in der Schule

1.1 Vorbereitung der Testdurchführung

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schulpersonal über Ablauf und Umgang mit der Durchführung der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler vertraut ist. Sie wird hierbei von den hygienebeauftragten Personen unterstützt.

Hierzu gehören insbesondere:

- **Funktionsweise und Handhabung der Testkits**
Hierzu sind die Herstellerhinweise und deren Videoanleitungen zu verwenden.
- **Ablauf der Testung**
Zeit und Ort der Ausgabe und Durchführung der Tests, Anwendung der Tests, Hygienemaßnahmen und Entsorgung
- **Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse**
Informationen zum Umgang mit positiven Testergebnissen, Umgang mit Daten
- **Information** der Schülerinnen und Schüler (Minderjährige/Volljährige), der Erziehungsberechtigten

1.2 Information zum Umgang mit positiven Testergebnissen

Die Schulleitung stellt sicher, dass den Erziehungsberechtigten, allen volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal die Hinweise zum Umgang mit einem positiven Selbsttestergebnis in Papierform oder digital zur Verfügung stehen.

¹ nach COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV

1.3 Vorbereitung der Lerngruppe

Schülerinnen und Schüler sollten nach wie vor bei der Testung altersangemessen pädagogisch begleitet werden. Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, gruppendynamische Prozesse im Blick zu behalten und den größtmöglichen Schutz in Bezug auf die Privatsphäre und den Datenschutz sicherzustellen.

Von besonderer Bedeutung ist der Umgang mit positiv getesteten Schülerinnen und Schülern. Es gilt weiterhin, dass von einer im Selbsttest positiv getesteten Person keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr für die restliche Lerngruppe ausgeht.

Die positiv getestete Schülerin oder der positiv getestete Schüler muss die Lerngruppe umgehend verlassen und in einem separaten Raum betreut werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Schule in einem solchen Fall für eine sensible und unterstützende Begleitung sorgt.²

Sinnvoll ist es darüber hinaus, allen am Schulleben Beteiligten frühzeitig zu signalisieren, dass die Schule jederzeit „ein offenes Ohr“ für Anliegen, Sorgen und Fragen im Zusammenhang mit den Testungen hat. Hierfür sollten weiterhin Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen (Schulsozialarbeitende, Vertrauenslehrkräfte o.Ä.) zur Verfügung stehen.

1.4 Testablauf bei Schülerinnen und Schülern

Die Schule organisiert eigenverantwortlich die Selbsttestung in der Schule.

Die Testungen sollen entsprechend der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu Beginn des Unterrichtstages durchgeführt werden.

An der Testung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die nicht über eine zulässige Bescheinigung über ein negatives Testergebnis verfügen oder als genesene oder geimpfte Person nachweislich befreit sind.

Da die Testung verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, bedarf es vor der Testung keiner Einverständniserklärung durch die Eltern.

² siehe hierzu auch <https://schuleonline.bildung-rp.de/unterstuetzung-fuer-schulleitung-und-lehrkraefte/selbst-tests.html>

1.4.1 Testort, Hygiene und Durchführung

Selbsttests sind Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für diesen Zweck mit einer Sonderzulassung versehen sind.

Corona-Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse streng nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt werden, bei Minderjährigen unter Aufsicht und Anleitung.

Bei der Durchführung der Selbsttests sind die Herstellerhinweise entsprechend der Gebrauchsinformation zu beachten. Informationen zu den verwendeten Selbsttests stehen unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule-allgemein/test/> zur Verfügung.

Testort

Die Testung kann stattfinden:

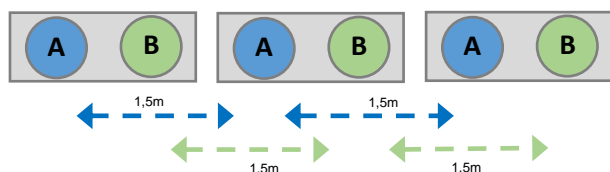
- im Klassenraum oder in Fachräumen
- in speziell für die Selbsttests reservierten Räume
- in „Teststraßen“ z.B. in Sporthallen oder anderen größeren Räumlichkeiten
- im Freien

Der Raum, in dem eine Selbsttestung durchgeführt wird, muss ausreichend groß und gut zu belüften sein. Dabei ist die Umgebungstemperatur zu berücksichtigen. Sie sollte zwischen 15 und 25 Grad Celsius liegen (s. Herstellerangabe).

Gilt eine Maskenpflicht auch im Unterricht, muss bei der Testdurchführung ein Abstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden, die zeitgleich den Abstrich aus dem Nasenbereich durchführen.

Für den Nasenabstrich wird die Maske nur für einen kurzen Zeitraum (maximal eine Minute) unter die Nase gezogen. Unmittelbar im Anschluss wird die Maske wieder korrekt aufgesetzt.

Das bedeutet, dass auch beim Unterricht in voller Präsenz im Klassenverband getestet werden kann, indem der eigentliche Nasenabstrich unter Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zunächst von einer Hälfte der Schülerinnen und Schüler und direkt anschließend von der anderen Hälfte durchgeführt wird.



Beispiel:

Zunächst führt Gruppe A den Nasenabstrich durch, anschließend Gruppe B. Die Testdurchführung und –auswertung kann gemeinsam erfolgen (Lösen der Probe im Extraktionspuffer, Auftragen der gelösten Probe auf den Teststreifen, Testergebnis ablesen).

Hygiene und Durchführung

Bevor der Test in der eigenen Klasse eingesetzt wird, sollte jede Lehrkraft den jeweiligen Test (unterschiedliche Hersteller) einmal selbst durchgeführt haben.

- Die Tische der Schülerinnen und Schüler sind frei von persönlichen Gegenständen; zur Unterlage der Testung eignet sich beispielsweise ein Papierhandtuch oder Papiertaschentuch.
- Die Testkits werden an die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verteilt.
- Die aufsichtsführenden Personen sollten während der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler FFP2-Masken tragen. Weitere Schutzausrüstung ist für die Durchführung von Antigen-Selbsttests nicht erforderlich.
- Vor der Testdurchführung waschen sich alle Testpersonen sowie die aufsichtsführende Person die Hände oder verwenden ein geeignetes Mittel zur Händedesinfektion.
- Die aufsichtführende(n) Person(en) halten Abstand zu den Testpersonen.
- Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter Anleitung und Aufsicht von Lehrkräften selbst durch; das Einführen des Tupfers in die Nase muss stets durch die Schülerin bzw. den Schüler selbst erfolgen.

- Die aufsichtsführende Person stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit gemäß Herstellerangaben eingehalten wird. Diese Zeit kann in geeigneter Form pädagogisch genutzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler interpretieren ihr Testergebnis zunächst nach Vorgabe des Herstellers selbst (bitte die Ablesung genau nach den zeitlichen Vorgaben des Herstellers durchführen). Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten (insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern) unterstützt die aufsichtsführende Person.
- Testergebnisse werden umgehend von der aufsichtsführenden Person kontrolliert und protokolliert. Die aufsichtsführende Person gibt die Dokumentation der Testergebnisse (siehe Anlage Testdokumentation) weiter an die Schulleitung.
- Die benutzten Testkits sowie alle anderen Bestandteile werden umgehend sachgerecht entsorgt. Hierzu bitte einen entsprechenden Behälter mit reißfestem und flüssigkeitsdichtem Müllbeutel bereitstellen. Schülerinnen und Schüler dürfen ihren benutzten Test nicht mitnehmen (s. Punkt V. Entsorgung).
- Abschließend sind die Hände erneut zu waschen oder zu desinfizieren.

1.4.3 Umgang mit Testergebnissen

Negative Testergebnisse

Auch wenn bei einem negativen Testergebnis in den meisten Fällen die getestete Person tatsächlich aktuell nicht infiziert ist, gilt: Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion mit dem Coronavirus zu keinem Zeitpunkt völlig aus. Dies gilt besonders, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt, wie z. B. in der frühen Phase (etwa in den ersten fünf Tagen) nach einer Ansteckung oder ab der zweiten Woche nach Symptombeginn. Dann kann ein Test negativ ausfallen, obwohl eine Infektion vorliegt. Diese Personen können dann trotz negativem Test ansteckend für andere Menschen sein.

Wie für alle Tests gilt insbesondere auch für den Antigen-Selbsttest, dass es sich lediglich um eine Momentaufnahme handelt. Daher sind alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen weiter einzuhalten.

Das Betreten der Schule mit Krankheitszeichen ist auch mit einem negativen Testergebnis nicht erlaubt.

Positive Selbsttestergebnisse

Folgende Schritte schließen sich bei einem positiven Selbsttestergebnis an:

- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wird behutsam in einem gesonderten Raum geführt und dort angemessen betreut, bis er oder sie abgeholt wird oder sich nach Zustimmung der Eltern unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske tragen, Abstand) selbstständig nach Hause geht.
- Die Schule informiert umgehend die Eltern oder Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers **sowie das zuständige Gesundheitsamt.**
- Die Eltern³ erhalten das Informationsblatt mit der Aufforderung, umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal oder einen PCR-Test durchführen zu lassen (s. Hinweise zum Umgang mit positiven Selbsttestergebnissen).
- Die Eltern veranlassen umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal oder einen PCR-Test. Sie teilen das Ergebnis der Überprüfung des Selbsttests unverzüglich der Schule mit. Die Schule vermerkt das Ergebnis in der entsprechenden Testdokumentation und informiert das Gesundheitsamt.
- Ist das Ergebnis der Überprüfung mittels PoC-Antigentest oder PCR-Test
 - **negativ**, kann die Schule wieder besucht werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule vorgelegt werden.
 - **positiv**, ist die positiv getestete Person verpflichtet, sich unverzüglich in eine häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben. Das Gesundheitsamt nimmt mit der betroffenen Person bzw. deren Sorgeberechtigten Kontakt auf.

Zu den von der Schule für die Kontaktpersonen aus der betroffenen Klasse, dem Kurs oder der Lerngruppe aufgrund der Absonderungsverordnung umgehend zu veranlassenden Maßnahmen siehe B) | Auftreten einer Infektion.

³ die Hinweise für Eltern gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler entsprechend

Vorgehen bei ungültigem Testergebnis

Ein ungültiger Test muss wiederholt werden.

2. Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses

Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen, können ihre Verpflichtung durch

- a. Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder
- c. Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft (Vordruck s. Anlage) über das negative Ergebnis eines zuhause durchgeführten Antigen-Selbsttests

erfüllen.

Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist am Testtag der dafür festgelegten Person (Klassenleitung, aufsichtsführende Person der Testung) vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung soll möglichst zeitnah vor Unterrichtsbeginn und darf maximal am Vortag durchgeführt werden.

III. Nichterfüllung der Testpflicht

Schülerinnen und Schüler, die weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen nicht an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen und müssen die Schule verlassen. Handelt es sich um jüngere Schülerinnen oder Schüler, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten zu informieren. Die Kinder sind aus der Schule abzuholen oder können mit Zustimmung der Eltern selbstständig nach Hause gehen.

IV. Informationspflicht

Die Schulleitung ist bei Vorliegen einer positiven Testung einer Person verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt und anonymisiert die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder sowie das betroffene Personal aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsguppe, in der die Infektion aufgetreten ist, hierüber zu informieren.

V. Beschaffung, Lagerung und Verteilung

Im Rahmen der schulischen Bedarfsmeldungen ist zu berücksichtigen, dass genesene und geimpfte Personen keiner Testpflicht unterliegen.

Die Antigen-Selbsttests werden zentral beschafft und durch einen vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) beauftragten Logistiker an alle Schulstandorte geliefert.

Beim Empfang der Lieferung sind die üblichen Handlungsschritte der Eingangskontrolle (Menge/Beschaffenheit) sowie der Dokumentation (Lieferschein, ggf. Chargen-Nr.) zu vollziehen.

Die Tests müssen gemäß Beipackzettel gelagert werden. Empfohlen wird folgende Lagerung für die Test-Kits:

- in einem verschlossenen, nicht allgemein zugänglichen Raum
- trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht
- bei einer Temperatur zwischen 4 und 30°C (s. Herstellerangabe)
- bis zum Gebrauch im verschlossenen/versiegelten Originalbeutel
- Verwendung nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums

Die Verwaltung und Verteilung der Testkits innerhalb der Schule organisiert jede Schule in Eigenverantwortung. Hierzu können die hygienebeauftragten Personen eingebunden werden. Die Ausgabe der Testkits ist zu dokumentieren.

VI. Entsorgung

Die COVID-19 Schnelltests dürfen verschlossen in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Abfallsack über den Restmüll entsorgt werden. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle. RKI und UBA begründen diese Vorgehensweise mit der kleinen Probenmenge, die für die Durchführung dieses Tests benötigt wird und der damit verbundenen geringen Virenlast.

VII. Haftung

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Darüber hinaus haftet das Land grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung. Für Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

VIII. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz

Eine Testdokumentation ist

- auf Klassen-/Kursebene durchzuführen. Die Testdokumentationen enthalten ggf. personenbezogene Daten und verbleiben in der Schule. Die Dokumentation ist für vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.
- auf Schulebene wöchentlich in Form einer Erhebung nicht personenbezogener Daten durchzuführen und über das ADD3-Portal zu melden (Summe der durchgeführten Selbsttests, Zahl der positiven Testergebnisse, bestätigte positive Testergebnisse mittels PoC- oder PCR-Tests, Zahl der negativen Testergebnisse).

Die Dokumentation zur Befreiung von der Testpflicht für genesene und geimpfte Personen ist bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht aufzubewahren und danach zu vernichten.

Darüber hinaus ist die Gesamtzahl der ausgegebenen Testkits zu dokumentieren.

In der Schule werden im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses die gem. IfSG erforderlichen Daten erfasst und das Gesundheitsamt informiert.

Eine Information zum Datenschutz steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/dokumente/>.

B) TESTUNGEN AUFGRUND DES INFektionSSCHUTZGESETZES IN VERBINDUNG MIT DER ABSONDERUNGSVERORDNUNG

Um einen möglichst verlässlichen Schulunterricht in Präsenz zu gewährleisten und gleichzeitig die Anordnung einer Absonderung von Kontaktpersonen im Rahmen des infektiologisch Vertretbaren auf möglichst wenige Personen zu beschränken, gelten nach der Absonderungsverordnung des Landes im Schulbereich besondere Regelungen. Gemäß § 3 Abs. 3 Absonderungsverordnung ist bereits beim Vorliegen einer positiven Selbsttestung von einer Infektion auszugehen und es sind umgehend Maßnahmen für die Kontaktpersonen (Test- und Maskenpflicht) einzuleiten.

I. Auftreten einer einzelnen Infektion

Tritt eine einzelne Infektion mit dem Coronavirus in einer Schule auf, besteht für die Kontaktpersonen des Primärfalles (Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte oder weiteres pädagogisches Personal) keine Absonderungspflicht.

Stattdessen sieht die Absonderungsverordnung

- für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest sowie
- die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske zu tragen

vor.

Welche Personengruppe die Test- und Maskenpflicht im Einzelnen umfasst, legt das Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schule fest.

Die tägliche Testpflicht tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag ein. Sie gilt nicht für geimpfte und genesene Personen. Auf freiwilliger Basis haben darüber hinaus auch geimpfte und genesene Personen die Möglichkeit, an der anlassbezogenen 5-Tages-Testung teilzunehmen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist zu berücksichtigen, dass zuvor eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen muss (Vordrucke unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/dokumente-schule/>).

Die Maskenpflicht tritt unverzüglich ein und gilt für den Zeitraum der Testpflicht für alle betroffenen Personen (auch für Geimpfte und Genesene), auch wenn die Testpflicht zeitlich erst am folgenden Schultag beginnt. Sie gilt während des gesamten täglichen Aufenthalts in der Schule, sowohl im Unterricht als auch in Gebäude und im Freien.

Test- und Maskenpflicht entfallen, sofern ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder ein PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegen.

Die Schule organisiert in der betroffenen Klasse bzw. der Lern- oder Betreuungsgruppe **eigenverantwortlich** die erforderlichen Testungen an den auf die Feststellung des Infektionsfalles folgenden fünf Schultagen und stellt sicher, dass die Betroffenen die besondere Maskenpflicht beachten (zu Erholungszeiten und Maskenpausen siehe Hygieneplan).

Erfüllung der Testpflicht

Da es sich auch bei den Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung um eine rechtlich verbindliche Maßnahme handelt, bedarf es für die Testungen keiner Einverständniserklärung durch die Eltern.

Die Erfüllung der Testpflicht (5-Tages-Testung) durch Nachweis eines negativen Testergebnisses (s. II. 2. a. und b.) ist ausschließlich auf der Basis einer tagesaktuellen Testung möglich; ein Nachweis mittels Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft (II. 2. c.) ist nicht zulässig. Soweit betroffene Personen weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen sie die Schule nicht betreten bzw. müssen sie unverzüglich wieder verlassen. Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Falle zu informieren.

Für die aufgrund der Absonderungsverordnung gebotenen Testungen sind die der Schule ausgelieferten Testkits zu verwenden. Sollten bestehende Bestände absehbar nicht ausreichen, um alle erforderlichen Testungen (sowohl die Testungen gem. A) als auch die Testungen gem. B)) durchzuführen, muss über das ADD3-Portal unverzüglich eine Nachbestellung erfolgen. Hierbei ist im Kommentarfeld die Lerngruppe sowie die Personenzahl zu benennen, die von Testpflicht nach Absonderungsverordnung umfasst sind.

Die Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung sind entsprechend der unter VIII. getroffenen Regelungen zu dokumentieren und ebenfalls der ADD mitzuteilen.

Für die Durchführung der Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung gelten die unter A) getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nicht im Folgenden oder durch das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall abweichende Festlegungen getroffen werden.

II. Besonders relevantes Ausbruchsgeschehen

Bei einem besonders relevanten Ausbruchsgeschehen (insbesondere bei Auftreten weiterer Infektionsfälle in der Klasse, dem Kurs oder der Lerngruppe oder beim Auftreten von bestimmten besorgniserregenden Virusvarianten) legt das Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schule die Einstufung der betroffenen Personen als Kontaktpersonen fest:

Personen, die sich für einen nicht unerheblichen Zeitraum in einem Radius von 1,5 Metern von der positiv getesteten Person aufgehalten haben, müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben; die Absonderung kann ab dem fünften Tag der Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests mit negativem Ergebnis beendet werden.

Alle weiteren Personen haben sich ebenfalls unverzüglich in Absonderung zu begeben; die Absonderung kann sofort mittels eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis beendet werden.

Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule vorgelegt werden. Die Schule vermerkt dies in der entsprechenden Liste des Gesundheitsamtes.

Entfällt die Pflicht zur Absonderung gilt die Test- und Maskenpflicht wie unter B) | entsprechend mit der Maßgabe, dass die Testpflicht für vier aufeinanderfolgende Schultage besteht und der erste Schnelltest bei Wiederbetreten der Einrichtung durchzuführen ist.

Noch Fragen?

Zur Klärung medizinischer Fragen steht der Schulleitung und den hygienebeauftragten Personen die Hotline des Instituts für Lehrgesundheit unter der Telefonnummer **0800-34001001** montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung.